

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 16 – 23. August 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Genehmigung und Wirksamkeit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Haus Sentmaring (Sentmaringer Weg / Weseler Straße)
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 444: Haus Sentmaring – Sentmaringer Weg / Weseler Straße
- Flurbereinigung Telgte Schlussfeststellung
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG -
- Veröffentlichung von Unterhaltungsarbeiten vom Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup
- Bekanntmachung durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV, Havixbeck-Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel
- Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. 5. 2001, 7. 6. 2001 und 15. 5. 2002
- Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen
- Jahresabschluss 2001 der Westfälische Bauindustrie GmbH

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Haus Sentmaring (Sentmaringer Weg / Weseler Straße)

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 114. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 20. 3. 2002 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 21. Juni 2002
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-04/02

Im Auftrag
L.S. Dudziak
Regierungsbaudirektor

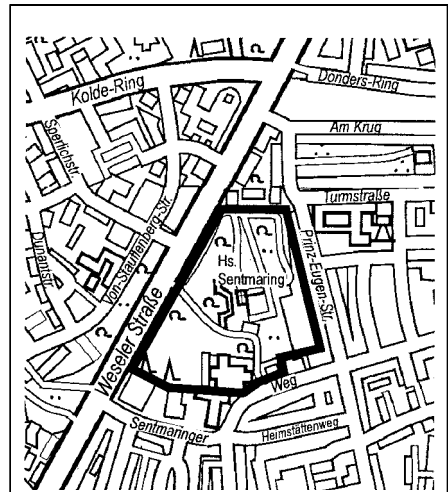
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 114. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 114.
Änderung des Flächennutzungsplanes

sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. August 2002

Der Oberbürgermeister

I. V.

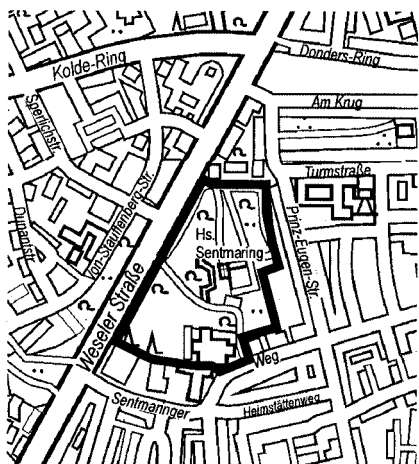
Freye
Stadtdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 444: Haus Sentmaring – Sent- maringer Weg / Weseler Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 20. 3. 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 444 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 444 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 444 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 444

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 444 tritt der Bebauungsplan Nr. 177: Sentmaringer Weg / Weseler Straße soweit er durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. August 2002

Der Oberbürgermeister

I. V.

Freye
Stadtdirektor

Flurbereinigung Telgte Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Telgte wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Telgte erlischt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.
4. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung liegen vor. Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 4 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abschließend geprüft und abgeschlossen.

Da darüber hinaus den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft durchgeführt sind, war das Flurbereinigungsverfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Neufassung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Coesfeld
Leisweg 12 / Postfach 11 42
48653 Coesfeld / 48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Münster, den 1. August 2002

Amt für Agrarordnung Coesfeld
Dienstgebäude Münster
Az. 2.27 – 26 76 1 – H-GNr. 332

Im Auftrag
Walter

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat am 29. 5. 2002 den Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den naturnahen Ausbau der Münscherschen Aa (WL 3327 000) zwischen Lublinring und Rjasanstraße gestellt.

Aufgrund einer Einzelfallprüfung gemäß § 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. 9. 2001 (BGBl. I S. 2350) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Münster, den 1. August 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Veröffentlichung von Unterhaltungsarbeiten vom Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband **Amelsbüren-Hiltrup** in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsmaßnahmen an den im Verband gelegenen Gewässern II. Ordnung an.

Die Eigentümer bzw. Pächter der Anliegerparzellen werden daran erinnert, dass

sie als Verbandsmitglieder satzungsgemäß das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zwecks Durchführung der Arbeiten zu dulden haben und verpflichtet sind, die entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässer von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut baldmöglichst nach erfolgter Räumung zu beseitigen.

Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern dienen der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes im Sinne der Wassergesetze.

Münster, den 8. August 2002

Der Verbandsvorsteher
Gez. Schulze Heil

Bekanntmachung durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV, Havixbeck-Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, Unterhaltungsverband IV, Havixbeck-Roxel, der Gruppen

- A - Erschwerer
- B - Gewässeranlieger
- C - Gemeinden

gemäß § 37 der Verbandssatzung zu einer **Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 11. September 2002 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Overwaul“, Havixbeck/Herkentrup**, ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verbandsvorstehers
2. Neuwahl der Ausschussmitglieder
Gruppe A - Erschwerer und deren Stellvertreter
Gruppe B - Gewässeranlieger und deren Stellvertreter
3. Umlageverfahren der Kosten für Gewässerunterhaltung in der Stadt Münster
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nach § 10 (3) der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. Hubert Lütke Brintrup
Verbandsvorsteher

Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. 5. 2001, 7. 6. 2001 und 15. 5. 2002

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 11. 4. 2001 (BGBl. I S. 506)
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Amerikanische Faulbrut der Bienen in den eingerichteten Sperrbezirken 3, 4 und 5 als erloschen gilt, werden die Tierseuchenverordnungen vom 25. 5. 2001, 7. 6. 2001 und 15. 5. 2002 hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 16. August 2002

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
I.V.

gez.
Dr. Klein
Stadträtin

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt; die Grabmale befinden sich zum Teil in keinem sicheren Zustand

Waldfriedhof Lauheide

Abt. Eichendreieck	Doppelgrab	Nr.	18
Abt. Eichendreieck	Wahlgrab	Nr.	387
Abt. I	Feld 1	Reihengrab	Nr. 86
Abt. I	Feld 2	Reihengrab	Nr. 174
Abt. I	Feld 2	Reihengrab	Nr. 176
Abt. I	Feld 5	Reihengrab	Nr. 348
Abt. I	Feld 6	Reihengrab	Nr. 447
Abt. I	Feld 2	Reihengrab	Nr. 121
Abt. II	Wahlgrab	Nr.	109
Abt. II	Wahlgrab	Nr.	198

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Gesellschaft, Sperlichstr. 24, 48151
Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 8. August 2002

„Die Geschäftsführung“

Abt. II	Doppelgrab	Nr.	478
Abt. II	Feld 10 Reihengrab	Nr.	505
Abt. II	Feld 10 Reihengrab	Nr.	501
Abt. II	Feld 10 Reihengrab	Nr.	511
Abt. II	Feld 10 Reihengrab	Nr.	547
Abt. II	Feld 3 Reihengrab	Nr.	84
Abt. II	Feld 3 Reihengrab	Nr.	90
Abt. II	Feld 3 Reihengrab	Nr.	92
Abt. II	Feld 3 Reihengrab	Nr.	99
Abt. II	Feld 5 Reihengrab	Nr.	192
Abt. II	Feld 5 Reihengrab	Nr.	216
Abt. II	Feld 7 Reihengrab	Nr.	315
Abt. II	Feld 7 Reihengrab	Nr.	326
Abt. II	Feld 7 Reihengrab	Nr.	337
Abt. II	Feld 7 Reihengrab	Nr.	368
Abt. II	Feld 7 Reihengrab	Nr.	379
Abt. II	Feld 9 Reihengrab	Nr.	459
Abt. III	Doppelgrab	Nr.	289
Abt. III	Doppelgrab	Nr.	461
Abt. III	Doppelgrab	Nr.	490
Abt. III	Feld 1 Reihengrab	Nr.	50
Abt. III	Feld 2 Reihengrab	Nr.	78
Abt. III	Feld 3 Reihengrab	Nr.	175
Abt. III	Feld 3 Reihengrab	Nr.	192
Abt. III	Feld 3 Reihengrab	Nr.	200
Abt. III	Feld 3 Reihengrab	Nr.	222
Abt. III	Feld 4 Reihengrab	Nr.	261
Abt. III	Feld 4 Reihengrab	Nr.	265
Abt. III	Feld 4 Reihengrab	Nr.	289
Abt. III	Feld 6 Reihengrab	Nr.	392
Abt. IV	Feld 2 Reihengrab	Nr.	77
Abt. IV	Feld 4 Reihengrab	Nr.	206
Abt. IV	Feld 5 Reihengrab	Nr.	253
Abt. IV	Feld 5 Reihengrab	Nr.	263
Abt. IV	Feld 5 Reihengrab	Nr.	270
Abt. IV	Doppelgrab	Nr.	32
Abt. V	Doppelgrab	Nr.	120
Abt. V	Urnenwahlgrab	Nr.	35
Abt. V	Urnenwahlgrab	Nr.	42
Abt. VI	Doppelgrab	Nr.	243
Abt. VII	Feld 2 Reihengrab	Nr.	38
Abt. VII	Feld 3 Reihengrab	Nr.	129
Abt. VII	Feld 3 Reihengrab	Nr.	93
Abt. VIII	Feld 1 Reihengrab	Nr.	41
Abt. VIII	Feld 3 Reihengrab	Nr.	123
Abt. VIII	Feld 3 Reihengrab	Nr.	126
Abt. VIII	Feld 4 Reihengrab	Nr.	177
Abt. VIII	Feld 4 Reihengrab	Nr.	212
Abt. VIII	Feld 4 Reihengrab	Nr.	233
Abt. VIII	Feld 5 Reihengrab	Nr.	292
Abt. VIII	Feld 6 Reihengrab	Nr.	366
Abt. VIII	Feld 7 Reihengrab	Nr.	454
Abt. IX	Feld 1 Reihengrab	Nr.	7
Abt. IX	Feld 8 Reihengrab	Nr.	512
Abt. IX	Feld 8 Reihengrab	Nr.	474
Abt. IX	Feld 10 Reihengrab	Nr.	642
Abt. IX	Feld 6 Reihengrab	Nr.	376
Abt. IX	Feld 12 Reihengrab	Nr.	762
Abt. IX	Feld 4 Reihengrab	Nr.	238
Abt. IX	Feld 4 Reihengrab	Nr.	232
Abt. IX	Feld 1 Reihengrab	Nr.	50
Abt. IX	Feld 12 Reihengrab	Nr.	764
Abt. IX	Feld 13 Reihengrab	Nr.	820
Abt. IX	Feld 3 Reihengrab	Nr.	210
Abt. IX	Feld 3 Reihengrab	Nr.	227
Abt. IX	Feld 6 Reihengrab	Nr.	389
Abt. IX	Feld 7 Reihengrab	Nr.	448

Abt. IX	Feld 8 Reihengrab	Nr.	511
Abt. IX	Feld 9 Reihengrab	Nr.	605
Abt. IX	Feld 9 Reihengrab	Nr.	610
Abt. XII	Tiefengrab	Nr.	1085
Abt. XIV	Doppelgrab	Nr.	400
Abt. XIV	Feld 8		
	Urnenreihengrab	Nr.	582
Abt. XV	Feld 12 Reihengrab	Nr.	851
Abt. XV	Wahlgrab	Nr.	176
Abt. XV	Doppelgrab	Nr.	810

Friedhof Wolbeck

Feld: 2	Kindergrab	Nr.	25
Feld: K	Doppelgrab	Nr.	124
Feld: K	Wahlgrab	Nr.	262
Feld: D 1	Wahlgrab	Nr.	15
Feld: 142	Wahlgrab	Nr.	35
Feld: M	Wahlgrab	Nr.	83

Friedhof Angelmodde

Feld: 14	Reihengrab	Nr.	46
Feld: 21	Reihengrab	Nr.	87

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 12. 2002 wird das Grab gemäß §§ 29 und 34 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 21. 12. 1995 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 14. August 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Jahresabschluss 2001 der Westfälische Bauindustrie GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 25. 7. 2002 den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2001 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 1.373.827,15 € erfolgt eine Barausschüttung von 1.300.000,00 € anteilig an die Gesellschafter. Auf die Jahresrechnung 2002 werden 73.827,15 € vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deutsche Baurevision AG; Düsseldorf, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. 9. 2002 bis zum 20. 9. 2002 in den Geschäftsräumen der

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22